

§ 7 K-NG

K-NG - Kärntner Notifikationsgesetz - K-NG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 7

Eigener Wirkungsbereich

Soweit die Gemeinden technische Vorschriften im eigenen Wirkungsbereich erlassen, sind die in diesem Gesetz bezeichneten Aufgaben solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 01.01.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at